

Die wichtigsten Änderungen:

Heilpraktische Leistungen

- Aufwendungen für heilpraktische Leistungen sind bis zu den in der Anlage 5 genannten Höchstbeträgen angemessen und somit beihilfefähig.

Heilfürsorge

- Heilfürsorgeberechtigte haben nur dann noch einen ergänzenden Beihilfeanspruch, wenn für die beihilfefähigen Aufwendungen keine Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Heilfürsorgebestimmungen zustehen.

Vollstationäre Pflege

- Verbleiben unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen ungedeckte pflegebedingte Aufwendungen, werden diese als ergänzende Beihilfe gezahlt.

Antragstellung

- Eine Antragstellung per Telefax (und Email) ist nicht zulässig.

Neue beihilfefähige Aufwendungen

Neuropsychologische Therapie

- Aufwendungen für eine Neuropsychologische Therapie sind unter den in der Beihilfenverordnung genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

Gesundheits- oder Präventionskurse

- Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für die Teilnahme von beihilfeberechtigten Personen oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum beihilfefähig. Voraussetzung ist das der jeweilige Kurs von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderfähig anerkannt worden ist und die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird. Aufwendungen für Anmeldegebühren und Mitgliedsbeiträge sind nicht beihilfefähig. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde. Je Kurs beträgt die Beihilfe vor Anwendung des 100%-Abgleiches nach § 59 BVO höchstens 75,00 EUR. Diese Aufwendungen unterliegen nicht der Kostendämpfungspauschale (KDP).
- Für Personen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und aus demselben Beschäftigungsverhältnis sowohl beihilfeberechtigt als auch pflichtversichert sind, ist die Gewährung von Beihilfen zu den Gesundheits- oder Präventionskursen ausgeschlossen.

Medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter oder Väter

- Aufwendungen für medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter oder Väter, auch in Form von Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahmen, in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen sind unter den in der Beihilfenverordnung genannten Voraussetzungen im Rahmen eines Sanatoriumsaufenthaltes beihilfefähig. Diese Aufwendungen unterliegen nicht der Kostendämpfungspauschale (KDP).

Ambulante Nachsorgemaßnahmen

- Aufwendungen für eine aus medizinischen Gründen in unmittelbarem Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder einen Sanatoriumsaufenthalt erforderliche ambulante Nachsorgemaßnahme für chronisch kranke oder schwerstkranke Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter den in der Beihilfenverordnung genannten Voraussetzungen und Höchstbeträge beihilfefähig.

Weitere Angaben finden Sie

auf den Internetseiten des Landesamtes für Finanzen (www.lff-rlp.de) unter Fachliche Themen / Beihilfe.

Eine Gesamtausgabe der ab 01.10.2014 gültigen BVO finden Sie

auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen

www.fm.rlp.de/startseite/verwaltung/finanzielles-dienstrecht/beihilfe/beihilfenverordnung-bvo

Die Internetseiten des Ministeriums der Finanzen können Sie auch über die Internetseiten des Landesamtes für Finanzen erreichen.